

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00608 vom 30. April 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-04-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2024.00608](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2024.00608)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00608 du 30 avril 2025

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00608 del 30 aprile 2025

## Erwägungen

### E. 1

Der 2014 geborene X.\_\_\_\_ wurde am 12. Dezember 2016 (Eingangsdatum) bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Leistungsbezug angemeldet (U rk. 6/1). Die IV-Stelle Zürich er teilte ihm am 15. Februar 2017 Kostengutsprache für die Behandlung des Geburtsgebrechens Ziff er

390

(a ngeborene

infantile

Zerebralparese

[ spastisch,

dyskinetisch ,

ataktisch ] )

und die ä r ztlich verordneten Behandlungsgeräte i n

einfacher und zweckmässiger Ausführung ab

### E. 1.1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) haben Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts

[ ATSG ] ) in der Schweiz, die hilflos (Art. 9 ATSG) sind, Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Vorbehalten bleibt Artikel 42 bis IVG. Als hilflos gilt eine Person, die wegen einer Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art.

### E. 1.2

Art. 37 IVV sieht drei Hilflosigkeitsgrade vor. Gemäss Abs. 3 dieser Bestimmung gilt die Hilflosigkeit als leicht, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln: a. in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist; b. einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf; c. einer durch das Gebrechen bedingten ständigen und besonders aufwendigen Pflege bedarf; d. wegen einer schweren Sinnesschädigung oder eines schweren körperlichen Gebrechens nur dank regelmässiger und erheblicher Dienstleistungen Dritter gesellschaftliche Kontakte pflegen kann; oder e. dauernd auf lebenspraktische Begleitung im Sinne von Art. 38 IVV

angewiesen ist.

Gemäss Abs. 2 von Art. 37 IVV gilt die Hilflosigkeit als mittelschwer, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln: a. in den meisten alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist; b. in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf; oder c. in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter und überdies dauernd auf lebenspraktische Begleitung im Sinne von Art. 38 IVV angewiesen ist.

Nach der Rechtsprechung setzt Hilflosigkeit mittelschweren Grades nach Art. 37 Abs.

2 lit . a IVV eine Hilfsbedürftigkeit in mindestens vier alltäglichen Lebensverrichtungen voraus (BGE 121 V 88 E. 3b, 107 V 145 E. 2; Urteil des Bundesgerichts 8C\_30/2010 vom 8. April 2010 E. 2.1 mit Hinweisen).

Gemäss Art. 42 bis Abs. 5 IVG haben Minderjährige keinen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, wenn sie lediglich auf lebenspraktische Begleitung angewiesen sind. Bei ihnen ist zudem nur der Mehrbedarf an Hilfeleistung und persönlicher Überwachung im Vergleich zu nicht behinderten Minderjährigen gleichen Alters zu berücksichtigen (Art. 37 Abs. 4 IVV). Diese Sonderregelung trägt dem Umstand Rechnung, dass bei Kleinkindern eine gewisse Hilfe- und Überwachungsbedürftigkeit auch bei voller Gesundheit besteht. Massgebend für die Bemessung der Hilflosigkeit bei diesen Versicherten ist daher der Mehraufwand an Hilfeleistung und persönlicher Überwachung im Vergleich zu einem nicht invaliden Minderjährigen gleichen Alters (Urteil des Bundesgerichts 8C\_533/2019 vom 11.

Dezember 2019 E. 3.2.4) .

### **E. 1.3**

Die

Revision

einer

Hilflosenentschädigung

richtet

sich

nach

Art.

17

Abs.

2

ATSG

in

Verbindung

mit

Art.

35

Abs.

2

IVV;

das

gesamte

Rentenrevisionsrecht

ist

sinngemäss anwendbar (BGE

137 V 424 E.

2.2 mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 9C\_248/2017

vom

15.

Februar

2018

E.

#### **E. 1.4**

Gemäss Art. 69 Abs. 2 IVV kann die IV-Stelle zur Prüfung eines Leistungsanspruchs unter anderem Abklärungen an Ort und Stelle vornehmen (vgl. auch Rz . 8011 des Kreisschreibens des Bundesamtes für Sozialversicherungen über Hilflosigkeit [KSH], Stand: 1. Januar 2025). Nach der Rechtsprechung hat ein Abklärungsbericht unter dem Aspekt der Hilflosigkeit (Art. 9 ATSG) oder des Pflegebedarfs folgenden Anforderungen zu genügen: Als Berichterstatterin oder Berichterstatter wirkt eine qualifizierte Person, welche Kenntnis der örtlichen und räumlichen Verhältnisse

sowie

der

aus

den

seitens

der

Mediziner

gestellten

Diagnosen sich ergebenden Beeinträchtigungen und Hilfsbedürftigkeiten hat. Bei Unklarheiten

über  
physische  
oder  
psychische  
Störungen  
und/oder  
deren  
Auswirkungen  
auf alltägliche Lebensverrichtungen sind Rückfragen an die medizinischen Fachpersonen  
nicht  
nur  
zulässig,  
sondern  
notwendig.  
Weiter  
sind  
die  
Angaben  
der  
Hilfe  
leistenden  
Personen  
zu  
berücksichtigen,  
wobei  
divergierende  
Meinungen  
der  
Beteiligten  
im  
Bericht  
aufzuzeigen  
sind.  
Der

Berichtstext  
schliesslich  
muss  
plausibel,  
begründet  
und  
detailliert  
bezüglich  
der  
einzelnen  
alltäglichen  
Lebensverrichtungen  
sowie  
der  
tatbestandsmässigen  
Erfordernisse  
der  
dauernden  
Pflege  
und  
der  
persönlichen  
Überwachung  
und  
der  
lebenspraktischen  
Begleitung  
sein .  
Schliesslich  
hat  
er  
in  
Übereinstimmung  
mit

den  
an  
Ort  
und  
Stelle  
erhobenen  
Angaben  
zu  
ste hen.  
Das  
Gericht  
greift,  
sofern  
der  
Bericht  
eine  
zuverlässige  
Entscheidungsgrundlage  
im  
eben  
umschriebenen  
Sinne  
darstellt,  
in  
das  
Ermessen  
der  
die  
Abklärung tätigen Person nur ein, wenn klar feststellbare Fehleinschätzungen vorliegen.  
Das  
gebietet  
insbesondere  
der  
Umstand,

dass

die

fachlich

kompetente

Abklärungsperson näher am konkreten Sachverhalt ist als das im Beschwerdefall zuständige Gericht ( BGE

140 V 543 E.

3.2.1, 133 V 450 E.

11.1.1, 130 V 61 E.

6.2; Urteil des Bundesgerichts 8C\_332/2024 vom 13.

Juni 2024 E.

4.1 mit Hinweisen ). Diese Grundsätze gelten entsprechend auch für die Abklärung der Hilflosigkeit unter dem Gesichtspunkt der lebenspraktischen Begleitung (BGE

133 V 450 E.

11.1.1; vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_464/2015 vom 14.

September 2015 E.

4) sowie unter dem Aspekt des Intensivpflegezuschlags (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_573/2018 vom 8.

Januar 2019 E.

3.2). 2. 2.1

Die Beschwerdegegnerin erklärte zur Begründung ihres Entscheides (Urk. 2), die Hilfsbedürftigkeit des Beschwerdeführers in den Bereiche n An-/Auskleiden, Körperpflege und Fortbewegung sei weiterhin ausgewiesen. Per August 2020 könne jedoch der Bereich Verrichtung der Notdurft nicht mehr angerechnet werden . P er Juli 2024 sei auch der Bereich Essen nicht mehr ausgewiesen, da der Beschwerdeführer hier Fortschritte habe erzielen können. Bei Hilfsbedürftigkeit in drei alltäglichen Lebensverrichtungen bestehe noch Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung leichten Grades. 2.2

Namens des Beschwerdeführers wurde dagegen im Wesentlichen vorgebracht (Urk.

1), betreffend die alltägliche Lebensverrichtung Essen gelte es zu berücksichtigen,

dass der Beschwerdeführer zwar in der Lage sei, auch unpüriertes Essen zu sich zu nehmen. Dies treffe allerdings nicht für alle Arten von Lebensmitteln zu . S o müssten beispielsweise Linsen gerichte, auf welche der Beschwerdeführer aufgrund seines Eisenmangels angewiesen sei, wegen ihrer Konsistenz weiterhin püriert werden. A uch wenn nicht mehr alles Essen püriert werden müsse, so müsse das Essen doch weiterhin in sehr kleine Stücke geschnitten werden, andernfalls sich der Beschwerdeführer beim Essen verschlucke und die Gefahr von Ersticken drohe. Zum Zerkleinern sei der Beschwerdeführer weiterhin auf Hilfe Dritter angewiesen.

Er

habe zwar während des Reha-Aufenthaltes mit einem Spezialmesser Schneiden geübt. Dies habe allerdings nicht dazu geführt, dass er nun zu Hause ein Messer verwenden könne.

Hinsichtlich des Bereichs Verrichtung der Notdurft sei dem Abklärungsbericht zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer nach dem Toilettengang Dritthilfe beim Nachreinigen bei Stuhlgang benötige und in der Schule den Stuhlgang tagsüber zurückhalte. Die Anschaffung eines Closomat s sei bis vor K u r zem seitens der B e schwe r degegnerin kein Thema gewesen und es stelle sich auch die Frage, ob der Beschwerdeführer einen Closomat überhaupt richtig bed ienen könn t e und damit die regelmässige Überprüfung der Reinlichkeit durch eine Drittperson tatsächlich entfallen würde. Solange eine entsprechende Versorgung mit einem Closomat nicht stattgefunden habe und die Bedienung durch den Beschwerdeführer nicht abgeklärt habe werden können, dürfe die Benützung desselben bei der Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit nicht berücksichtigt werden. Dies gelte umso mehr, als ein Closomat nur beim Beschwerdeführer zu Hause montiert sein könn t e. Es sei dem Beschwerdeführer aber nicht zuzumuten, sich ausschliesslich zu Hause in der Nähe eines Closomat aufzuhalten.

Da der Beschwerdeführer somit in mindestens vier – wenn nicht fünf – Bereichen auf Hilfe Dritter angewiesen s ei, habe er weiterhin Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung mittleren Grades. 3.

### **E. 3**

November 2016 bis 30. November 2018 (U r k.

6/12 +13 ). Am 25.

September

2017

wurde

der

Versicherte,

welche r

mittlerweile

im

Kanton

Aargau wohnte, bei der IV-Stelle Aar g au zum Bezug einer Hilflosenentschädigung angemeldet (Urk. 6/29).

Nachdem die IV-Stelle Aargau beim Versicherten zu Hause Abklärungen

getätigt hatte (Urk. 6/34), sprach sie ihm n ach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Urk. 6/35) mit Verfügung vom 26. Februar 2018 ab 1.

März 2017 eine Hilflosenentschädigung wegen mittelschwerer Hilflosigkeit zu (U r k.

6/37). Die IV-Stelle Zürich, welche aufgrund eines neuerlichen Umzugs des

Versicherten

in

den  
Kanton  
Zürich  
wieder  
zuständig  
war,  
verlängerte  
am  
11.  
Oktober  
2018  
die  
Kostengutsprachen  
für  
die  
Behandlung  
des  
Geburtsgebrechens  
Ziffer 390 und die ärztlich verordneten Behandlungsmittel sowie für die ambulante  
Physiotherapie  
bis  
31.  
März  
2022

### **E. 3.1**

Bei der erstmaligen, mit Verfügung vom 26. Februar 2018 erfolgten Zusprache einer Entschädigung wegen mittelschwerer Hilflosigkeit (Urk. 6/37) war die IV-Stelle Aargau davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer seit März 2016 in den Bereichen Essen und Fortbewegung sowie seit März 2017 in den Bereichen

An-/Auskleiden

und

Verrichtung

der

Notdurft

auf

die  
regelmässige  
nicht  
altersgemässe  
Dritthilfe  
an gewiesen  
sei .

Die  
IV-Stelle  
Aargau  
hatte  
sich  
dabei  
im

Wesentlichen auf den Abklärungsbericht vom 17.

November 2017 gestützt (Urk.  
6/34).

Mit Mitteilung vom 6.

Mai 2020 stellte die Beschwerdegegnerin einen unveränderten Sachverhalt fest (Urk.  
6/67). Diese Beurteilung basierte im Wesentlichen auf den Abklärungsbericht vom gleichen  
Tag (Urk. 6/66).

### **E. 3.2**

und E.

3.3).

Liegt in diesem Sinne ein Revisionsgrund vor, ist der Anspruch auf Hilfflosenentschädigung  
in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend («allseitig») zu prüfen, wobei keine  
Bindung an frühere Beurteilungen besteht (vgl.

BGE 141

V

#### **E. 3.2.1**

Im Rahmen des vorliegenden Revisionsverfahrens wurden folgende Berichte  
erstattet :

#### **E. 3.2.2**

Dr. med. Z.\_\_\_\_, Leitender Arzt, Neuropädiatrie, Kinderspital A.\_\_\_\_, untersuchte den  
Beschwerdeführer anlässlich einer neuroorthopädischen Sprechstunde vom 1.

Juli 2024. Er hielt dazu mit Bericht vom 11.

Juli 2024 (Urk.

6/114) als Diagnosen fest: - unilaterale

armbetonte

spastische

Cerebralparese

links

(GMFCS

II,

MACS

II,

CFCSS II, EDACS II) - Zustand nach alter Ischämie im Mediastromgebiet rechts (ED durch MRI Schädel Januar 2017) - frühgeborene Kinderin der 35

6/7 Schwangerschaftswoche, Geburtsgewicht 3240g - leichte Sprachentwicklung (richtig wohl: Sprachentwicklungsstörung) - aktuell: flüssige expressive Sprache auf Italienisch, Deutsch weitgehend flüssig

Er lerne die Familie heute erstmalig kennen, nachdem sie zuvor durch Prof. B. \_\_\_ neuroorthopädisch betreut worden seien. Der Beschwerdeführer habe eine Un terschenkelorthese. Diese werde praktisch nicht getragen, da er sie unbequem finde und sich für sie schäme. Schmerzen habe er keine. Die Mutter beobachte keine relevanten Veränderungen. Der Beschwerdeführer mache nun wie vor Physiotherapie und Ergotherapie in wöchentlichen Abständen.

Die Orthese solle nun endgültig weggelassen werden, da sie ohnehin nicht getragen werde. Fortführung der Physiotherapie in regelmässigen Abständen einmal pro Woche. Wenn das Gangbild und der Spitzfuss im Rahmen des Wachstumsspurts nicht zunehmen, könne die Situation so bleiben, ohne dass der Beschwerdeführer weitere Massnahmen benötige. Sollte der Spitzfuss zunehmen, ergebe sich möglicherweise die Diskussion hinsichtlich einer Operation.

### **E. 3.2.3**

Dem Abklärungsbericht vom 6. August 2024 (Urk. 6/115) ist zu entnehmen, dass die Hilfsbedürftigkeit des Beschwerdeführers in den alltäglichen Lebensverrichtungen An-/Auskleiden, Körperpflege und Fortbewegung ausgewiesen sei. In den alltäglichen Lebensverrichtungen Aufstehen/Absitzen/Abliegen, Essen und Verrichtung der Notdurft verneinte die Abklärungsperson hingegen eine Hilfsbedürftigkeit. Betreffend Aufstehen/Absitzen/Abliegen hielt die Abklärungsperson fest, dass der Beschwerdeführer in diesem Bericht eine seinem Alter entsprechende Entwicklung zeige.

Bezüglich

der alltäglichen Lebensverrichtung Essen ist dem Abklärungsbericht zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer mit einer Gabel oder einem Löffel essen könne. Er könne jedoch kein normales Messer benutzen, da ihm die Kraft fehle. In der Reha sei dies mit einem

Spezialmesser geübt worden, zu Hause hätten sie jedoch kein spezielles Messer. Heute könne der Beschwerdeführer auch wieder unpüriertes Essen zu sich nehmen. Beispielsweise könne er Pasta essen. Bei fester Nahrung

verschlucke

er

sich

gelegentlich.

Fleisch

könne

er

essen,

wenn

es

in

kleine

Stücke geschnitten sei. Sein Appetit sei besser geworden, er komme und verlange nach Essen, wenn er Hunger habe. Allerdings gingen nicht alle Konsistenzen und er möge nicht alles – aber er esse mehr als beim letzten Mal. Kleine Stücke seien wichtig, da die Pareselaut Logopädin einen Einfluss auf das Schlucken habe. Er müsse langsam essen, damit er gut kaue und schlucke. Dabei sei Konzentration wichtig. Am Tisch bleibe er. Der Beschwerdeführer könne selbständig aus dem Glas trinken.

Betreffend Verrichtung Notdurft hielt die Abklärungsperson fest, der Beschwerdeführer sei tags und nachts trocken und brauche keine Windeln mehr (seit August 2020). Er könne sich die Kleider nach dem Toilettengang selber ordnen. Er brauche

bei Stuhlgang Dritthilfe beim Nachreinigen. Stuhlgang halte er tagsüber in der Schule zurück. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sei die Anschaffung eines Closomats zumutbar. Mit diesem könnte der Beschwerdeführer Stuhlgang selbständig erledigen. Ebenso sei es im Rahmen der Schadenminderungspflicht bei der täglichen Dusche zumutbar, eine gründliche Intimpflege durchzuführen. Aus diesen Gründen sei der Bereich rückwirkend per August 2020 nicht mehr ausgewiesen. 4. 4.1

Wie sich aus dem Dargelegten ergibt, ist zwischen den Parteien unumstritten, dass der Beschwerdeführer in den alltäglichen Lebensverrichtungen An-/Auskleiden, Körperpflege und Fortbewegung auf Dritthilfe angewiesen ist, im Bereich Aufstehen/Absitzen/Abliegen hingegen nicht. Diese Beurteilung steht in Übereinstimmung mit der Akten- und der Rechtslage. Strittig zwischen den Parteien und zu prüfen ist, ob weiterhin eine Hilfsbedürftigkeit in den alltäglichen Lebensverrichtungen Essen und Verrichtung der Notdurft besteht. 4.2

Hinsichtlich Verrichtung der Notdurft liegt Hilflosigkeit vor, wenn die versicherte Person für die Körperreinigung bzw. das Überprüfen der Reinlichkeit, für das Ordnen der Kleider oder für das Absitzen auf die bzw. das Wiederaufstehen von der Toilette der Hilfe

und Begleitung Dritter bedarf (BGE 121 V 88 E. 6; KSH Rz .

2046). Unbestrittenermassen ist der Beschwerdeführer auf Hilfe bei der Reinigung nach Verrichtung der Notdurft angewiesen. Entgegen dem sinngemässen Vorbringen

im

Abklärungsbericht

kann

die

Reinigung

nicht

im

Rahmen

der

täglichen Dusche durchgeführt werden (vgl. E.

3.2.3) , sondern ist Teil der Verrichtung der Notdurft (BGE

121

V

88

E.

6). Der Beschwerdeführer war bei Erlass der angefochtenen Verfügung 10 Jahre alt. Nicht invalide 10-jährige benötigen nach Verrichtung der Notdurft keine Hilfe bei der Reinigung mehr. Beim Beschwerdeführer besteht deshalb ein relevanter Unterstützungsbedarf. Hieran nichts zu ändern vermag d er Verweis auf einen Closomat , kann ein Closomat

doch , solange eine entsprechende Versorgung nicht stattgefunden hat, bei der Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit nicht berücksichtigt werden (Urteil des Bundesgerichts 8C\_822/2023 vom 13.

Juni 2024 E. 4.2.2). 4.3

B etreffend

die

alltägliche

Lebensverrichtung

Essen

liegt

Hilflosigkeit

vor,

wenn

die  
versicherte  
Person  
zwar  
selber  
essen,  
dies  
jedoch  
nur  
auf  
eine  
nicht  
übliche  
Art  
und

Weise ausführen kann ( z. B. wenn sie die Speisen nicht zerkleinern oder nur mit den Fingern zum Mund führen kann ). In diesen Fällen ermöglicht die Hilfe einer anderen Person, die Verrichtung den

üblichen Gepflogenheiten entsprechend auszuführen ( KSH Rz .  
2036 mit Verweis auf BGE

106

V

153 und BGE 121 V 88 ).

Ist die versicherte Person nur zum Zerschneiden harter

Speisen auf direkte Dritthilfe angewiesen, liegt keine Hilflosigkeit vor, da solche Speisen nicht täglich gegessen werden

und

die

versicherte

Person

deswegen

nicht

regelmässig

und

nicht

erheblich

auf Dritthilfe angewiesen ist. Hingegen ist

eine Hilfslosigkeit gegeben, wenn die versicherte Person

das Messer überhaupt nicht benutzen kann (also nicht einmal ein Butterbrot streichen kann ; KSH RZ.

2037 mit Verweis auf die Urteile des Bundesgerichts 8C\_30/2010 vom 8. April 2010  
9C\_346/2010 vom 6.

August 2010 ) .

Aus dem Abklärungsbericht ergibt sich, dass der Beschwerdeführer kein Messer be nutzen kann. Ob dies nur für das Zerkleinern harter Speisen oder beispielsweise auch für das Streichen eines Butterbrotes gilt, ist dem Abklärungsbericht aber nicht zu entnehmen . Da sich auch aus den übrigen Akten dazu nichts ergibt, lässt sich gestützt auf die von der Beschwerdegegnerin getätigten Abklärungen nicht beurteilen, ob in der alltäglichen Lebensverrichtung Essen eine Hilfsbedürftigkeit besteht . 4.4

Nach dem Gesagten ist eine Hilfsbedürftigkeit des Beschwerdeführers in den alltäglichen Lebensverrichtungen An-/Auskleiden, Körperpflege , Fortbewegung und Verrichtung der Notdurft ausgewiesen. Der Beschwerdeführer ist daher unabhängig davon, ob auch im Bereich Essen eine Hilfsbedürftigkeit bejaht wird oder nicht, in mindestens vier alltäglichen L e bensverrichtung e n hilfsbedürftig. Er hat deshalb

weiterhin Anspruch auf eine Entschädigung für eine Hilfslosigkeit mittleren Grades. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen , ohne dass betreffend die alltägliche Lebensverrichtung Essen weitere Abklärungen zu tätigen wären . 5. 5.1

Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art.

69 Abs.

1 bis

IVG) und auf Fr.

5 00.--

anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. 5.2

Nach Art.

61

lit .

g

ATSG hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden vom Gericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen.

Als weitere Bemessungskriterien nennen die kantonalen Vorschriften das Mass des Obsiegens, den Zeitaufwand und die Barauslagen (§

34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [ GSVGer ] sowie §

7 er Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht [ GebV

SVGer ]). In Anwendung dieser Kriterien ist die von der Beschwerdegegnerin de m Beschwerdeführe r auszurichtende Parteientschädigung auf Fr.

2'200.-- (inkl. Barauslagen und MWST) festzusetzen. Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 25.

September 2024 aufgehoben und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer weiterhin Anspruch auf eine Entschädigung für mittelschwere Hilflosigkeit hat . 2.

Die Gerichtskosten von Fr.

500.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr.

2'200.-- (inkl. Barauslagen und MWST) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Tomas Kempf - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber HurstWyler

**E. 8**

(Urk.

6/52+53).

Am

1.

November

2018

erteilte die IV-Stelle Zürich Kosteng ut s p rache für Ergotherapie (Urk. 6/59). Nachdem die

IV-Stelle

Zürich

am

29.

April

2020

telefonisch

eine

Abklärung

betreffend

Hilflosenentschädigung

vor genommen

hatte

(Urk.

6/66) ,

stellte

sie

mi t

M i tteilung vom 6. Mai 2020 einen un v eränderten Anspruch des Versicherten auf eine Hilflosenentschädigung fest (Urk.

6/67). Sodann erteilte die IV-Stelle Zürich a m 18.

März

2021

Kosteng ut spr a che

für

zwei

Hemiparese-Intensivwochen

(Urk.

6/71),

am

14.

März

2023

für

Unterschenkel-Orthesen

(Urk.

6/96)

und

am

14.

November

2023

für

orthopädische

Spezialschuhe

inklusive

Änderungen

(Urk.

6/107+108) .

Im Juni 2024 leitete die IV-Stelle Zürich ein Revisionsverfahren betreffend Hilflosenentschädigung ein (Urk. 6/111) , in de ss en Rahmen sie a m 3. Juli 2024 beim Versicherten zu Hause Abklärungen vor nahm (Urk. 6/115). Mit Vorbescheid vom 13.

August 2024 stellte die IV-Stelle Zürich in Aussicht, die Hilflosenentschädigung auf das Ende des der Zustellung der Verfügung folgenden Monats auf eine E ntschädigung für leichte Hilflosigkeit zu reduzieren (Urk.

6/116). Dagegen wurde namens des Versicherten Einwand erhoben (Urk.

6/117). Mit Verfügung vom 25. September 2024 reduzierte die IV-Stelle Zürich die Hilflosenentschädigung wie vorbeschieden per 1. November 2024 auf eine Hilflosenentschädigung leichten Grades (Urk. 2). 2.

Mit

Eingabe

vom

25.

Oktober  
2024  
wurde  
dagegen  
durch  
den  
Versicherten,

gesetzlich vertreten durch seine Mutter,  
Beschwerde erhoben und beantragt (Urk.

1), es sei ihm weiterhin eine Hilflosenentschädigung mittleren Grades auszurichten. Die  
Beschwerdegegnerin beantragte mit Beschwerdeantwort vom 9.

Dezember 2024 die Abweisung der Beschwerde (Urk. 5), was dem Beschwerdeführer mit  
Verfügung vom 10. Dezember 2024 angezeigt wurde (Urk.

7). 3.

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, im  
Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

## **E. 9**

E.

2.3 und E.

6.1; vgl.

Urteil des Bundesgerichts 8C\_72/2017 vom 23.

Mai 2017 E.

1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.